

Praktikumsordnung
für den Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B. A.)
an der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt
(PraktO - B. A. - PVD LSA)

vom 01. März 2019

Aufgrund des § 3 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 10 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Fachhochschule der Polizei (FH PolG) vom 12. September 1997 (GVBl. LSA S. 836), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 447), hat der Senat der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt die folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziel der Fachpraktischen Studienabschnitte
- § 3 Praktikumsdienststellen
- § 4 Praktikumszeiten und Urlaub
- § 5 Verantwortlichkeiten
- § 6 Auswertungen
- § 7 Befugnisse der Studierenden
- § 8 Ausrüstung und Bewaffnung
- § 9 Sprachliche Gleichstellung
- § 10 Übergangsvorschriften
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Mit dieser Ordnung regelt die Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt (im Weiteren: Fachhochschule Polizei) die allgemeinen Ziele, Ausgestaltung und Durchführung der fachpraktischen Studienabschnitte im Rahmen des Studienganges „Polizeivollzugsdienst“ (B. A.) (im Weiteren: Bachelor-Studiengang). Der Aufbau und die Inhalte sind im Modulkatalog geregelt.

(2) Studierende sind die Polizeikommissaranwärter im Beamtenverhältnis auf Widerruf und die zum Aufstieg gemäß § 18 der Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes des Landes Sachsen-Anhalt (Polizeilaufbahnverordnung - PolLVO LSA) zugelassenen Beamten.

(3) Die fachpraktischen Studienabschnitte stellen eine enge Beziehung zwischen theoretischen Lehrinhalten und polizeilicher Praxis her und bieten den Studierenden außerdem die Möglichkeit, aus den polizeilichen Aufgaben- und Problemfeldern Themen für die von ihnen anzufertigende Bachelor-Thesis zu finden.

(4) Die fachpraktischen Studienabschnitte sind Pflichtmodule des Bachelor-Studienganges.

(5) Die fachpraktischen Studienabschnitte unterliegen kontinuierlicher Evaluierung und Fortschreibung.

§ 2

Ziel der fachpraktischen Studienabschnitte

Die fachpraktischen Studienabschnitte sollen die Studierenden befähigen, das in den jeweils vorangegangenen Modulen erworbene Wissen sowie die in den studienbegleitenden Trainings erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten in Handlungsfeldern der polizeilichen Praxis anzuwenden und zu vertiefen. Dabei sollen die Studierenden fachpraktische Kompetenzen erwerben und Schlüsselkompetenzen ausprägen, die sie zu einem professionellen polizeilichen Handeln und Wirken befähigen.

§ 3

Praktikumsdienststellen

(1) Praktikumsdienststellen für die Module im Grund- und im Hauptpraktikum sind die Polizeiinspektion Zentrale Dienste – Abteilung 2, die Polizeiinspektionen Stendal, Magdeburg, Halle und Dessau-Roßlau einschließlich ihrer nachgeordneten Dienststellen sowie das Landeskriminalamt.

(2) Praktikumsdienststellen für das Wahlpflichtsubmodul „Hospitation“ im Hauptpraktikum sind ausgewählte Organisationseinheiten der Landespolizei Sachsen-Anhalt sowie der Polizeien anderer Bundesländer, des Bundes oder im Ausland.

§ 4

Praktikumszeiten und Urlaub

(1) Die Dauer des Grund- und Hauptpraktikums regelt der Modulkatalog. Es besteht Anwesenheitspflicht.

(2) Die Studierenden sind in die dienstlichen Aufgaben der Praktikumsdienststellen einzugliedern. Die konkrete Aufgabenzuweisung bzw. der Einsatz der Studierenden erfolgt durch die Praktikumsdienststellen im Rahmen der Inhalte des Modulkatalogs. Ihnen soll die Teilnahme an internen Fortbildungsmaßnahmen ermöglicht werden. Dabei gelten die entsprechenden Regelungen der Arbeitszeitverordnung Polizei des für die Polizei zuständigen Ministeriums sowie der Praktikumsdienststellen. Angeordnete Mehrdienstzeit und entstandene Mehrarbeit sind innerhalb des jeweiligen fachpraktischen Studienabschnittes auszugleichen.

(3) Während der fachpraktischen Studienabschnitte ist Erholungsurlaub grundsätzlich entsprechend der Fachhochschulverordnung „Zeiträume der Unterbrechung des Studien- und Ausbildungsbetriebes“ in Verbindung mit der „Fachhochschulverordnung über die Gewährung des Urlaubs an der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt“ in der jeweils geltenden Fassung zu planen und zu gewähren.

(4) Freistellungen sind während der fachpraktischen Studienabschnitte grundsätzlich nicht zu gewähren. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die Fachhochschule Polizei im Einvernehmen mit den Praktikumsdienststellen.

§ 5

Verantwortlichkeiten

(1) Die Fachhochschule Polizei trägt im Zusammenwirken mit den Praktikumsdienststellen die Verantwortung für die inhaltlich-methodische Ausgestaltung sowie für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der fachpraktischen Studienabschnitte. Die Bewertung der fachpraktischen Studienabschnitte erfolgt nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt für den Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B. A.) in der jeweils geltenden Fassung. Kriterien zur Bewertung der Fach- und Schlüsselkompetenzen und deren Erläuterung werden durch die Fachhochschule Polizei festgelegt.

(2) Die Praktikumsdienststellen bestimmen einen Beamten mit der Befähigung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, als Ausbildungsleiter (im Weiteren: Ausbildungsleiter). Dieser steuert die Planung und den Verlauf der Module entsprechend dem Modulkatalog im Zusammenwirken mit dem Ausbildungsbeauftragten gemäß Absatz 3 seiner Behörde.

(3) Die Praktikumsdienststellen bestimmen einen Beamten mit der Befähigung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, zum Ausbildungsbeauftragten (im Weiteren: Ausbildungsbeauftragter). Dieser übernimmt die administrative Betreuung der Studierenden während der fachpraktischen Studienabschnitte.

(4) Die Praktikumsdienststellen bestellen die jeweiligen Leiter der Reviereinsatzdienste, der Revierkriminaldienste und der Revierkommissariate sowie die Leiter anderer Organisationseinheiten der Landespolizei und die Lehrsaalleiter des Lehrbereichs Polizei-Inspektion Zentrale Dienste – Abteilung 2 zu Ausbildungsverantwortlichen (im Weiteren: Ausbildungsverantwortliche). Diese bestellen in ihrem Verantwortungsbereich grundsätzlich geeignete Beamte mit der Befähigung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, zu Praxisbetreuern. Nach erfolgreichem Abschluss eines qualifizierenden Lehrgangs sind diese als Praxisbetreuer für die Studierenden einzusetzen. Der qualifizierende Lehrgang ist für diejenigen Praxisbetreuer nicht erforderlich, die die Studierenden in dem Submodul der Polizeiinspektion Zentrale Dienste – Abteilung 2 ausbilden.

(5) Die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Wahlpflichtsubmoduls „Hospitation“ (10.03-S/K) in anderen Bundesländern, beim Bund sowie im Ausland obliegt der Fachhochschule Polizei. Näheres regelt die Richtlinie zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung

des Wahlpflichtsubmoduls „Hospitation“ in anderen Bundesländern, beim Bund sowie im Ausland in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Auswertungen

(1) Zum Abschluss des Submoduls in der Polizeiinspektion Zentrale Dienste – Abteilung 2 ist durch den Ausbildungsleiter ein Auswertungsgespräch mit jedem Studierenden zu führen. Rechtzeitig vor diesem Gespräch erstellen die Ausbildungsverantwortlichen den erforderlichen Leistungsnachweis nach Vorgabe durch die Fachhochschule Polizei. Dieser ist durch den Ausbildungsleiter zu bestätigen. Im Auswertungsgespräch ist der Leistungsnachweis zu eröffnen und zu begründen. Der Studierende hat diesen durch Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen. Die Leistungsnachweise sind unmittelbar nach dem Auswertungsgespräch in der Praktikumsakte abzulegen.

(2) Zum Ende des jeweiligen Submoduls in den anderen Praktikumsdienststellen ist durch den Ausbildungsverantwortlichen ein Auswertungsgespräch mit jedem Studierenden zu führen. Die durch die Fachhochschule Polizei vorgegebenen Leistungsnachweise sind durch die Praxisbetreuer zu erstellen und durch die Ausbildungsverantwortlichen zu bestätigen. Im Auswertungsgespräch ist der Leistungsnachweis zu eröffnen, zu begründen und durch den Studierenden durch Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen. Die Leistungsnachweise sind unmittelbar nach dem Auswertungsgespräch in der Praktikumsakte abzulegen.

(3) Der Ausbildungsleiter bzw. der Ausbildungsbeauftragte kann am Ende des fachpraktischen Studienabschnitts zur Ermittlung von Weiterentwicklungspotentialen im Zusammenhang mit den Abläufen in seiner Praktikumsdienststelle ein Abschlussgespräch mit den Studierenden führen, an dem der Praktikumsbeauftragte der Fachhochschule Polizei teilnehmen kann.

§ 7

Befugnisse der Studierenden

(1) In den fachpraktischen Studienabschnitten sind die Studierenden unter Anleitung befugt, als Polizeivollzugsbeamte des Landes Sachsen-Anhalt die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse, insbesondere auf der Grundlage des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) und der Strafprozessordnung, unter den Einschränkungen gemäß Absatz 2 wahrzunehmen.

(2) Studierende sind keine Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 152 Absatz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Sie sollen jedoch an der Umsetzung derartiger Entscheidungen, die durch Ermittlungspersonen getroffen werden, mitwirken.

(3) Für Studierende ist der Schusswaffengebrauch gegen Personen nur unter den Voraussetzungen des § 66 Absatz 1 Nummer 1 SOG LSA zulässig.

§ 8

Ausrüstung und Bewaffnung

(1) Die Ausrüstung für die fachpraktischen Studienabschnitte ist nach den jeweils gültigen Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt vorzunehmen. Die Studierenden haben während der fachpraktischen Studienabschnitte grundsätzlich Uniform zu tragen. Ausnahmen legen die Praktikumsdienststellen in Eigenverantwortung fest, wobei auf das Tragen angemessener Zivilkleidung zu achten ist.

(2) Während der fachpraktischen Studienabschnitte nutzen die Studierenden die dienstlich gelieferte persönliche Ausstattung. Außerhalb des Dienstes verbleiben die Dienstpistole mit Magazinen, die Einsatzmunition, der Schlagstock und das Reizstoffsprühgerät (im Weiteren: Bewaffnung) in der Praktikumsdienststelle. Die Praktikumsdienststelle gewährleistet die sichere Aufbewahrung.

(3) Die Studierenden sind durch die Fachhochschule Polizei gemäß geltender Erlasslage über das Führen und Verwahren der Bewaffnung aktenkundig zu belehren.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10

Übergangsvorschriften

Für Studierende der Studienjahrgänge B 52/II/17 bis B 54/II/18 werden die Regelungen der Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Polizeivollzugsdienst an der Fachhoch-

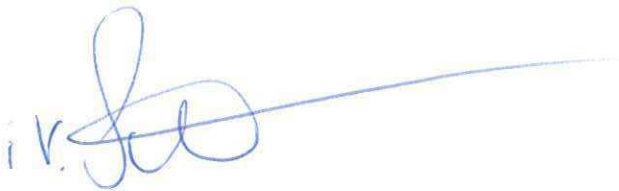
schule Polizei Sachsen-Anhalt (PraktO – B. A.-PVD LSA) vom 23. Februar 2015 weiterhin angewendet.

§ 11 **Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am 1. März 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Polizeivollzugsdienst an der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt (PraktO – B. A.-PVD LSA) vom 23. Februar 2015 außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt vom 16.01.2019 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. März 2019, Az.: 25.31-70052/500.

Aschersleben, den 27.03.2019

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'K' followed by a long horizontal stroke extending to the right.

Knöppler
Rektor